



Gewerkschaft der Polizei

Rheinland-Pfalz

Gewerkschaft der Polizei • Nikolaus-Kopernikus-Str. 15 • 55129 Mainz

Deutscher Bundestag
Fraktion im Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Gewerkschaft der Polizei
Rheinland-Pfalz e. V.**

Landesvorstand

Nikolaus-Kopernikus-Str. 15
55129 Mainz

Telefon: 06131 96009-0

Fax: 06131 96009-99

gdp-rheinland-pfalz@gdp-rlp.de

www.gdp-rp.de

Gesetzesentwurf zur Legalisierung von Cannabis Apell der Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz

14.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gewerkschaft der Polizei (GdP) Rheinland-Pfalz wenden wir uns heute an Sie, weil wir mit Sorge der geplanten Legalisierung von Cannabis entgegensehen. Es geht uns um eine sicherheitspolitische Bewertung, vor allem aber um die Menschen in diesem Land, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und insbesondere um unsere Kinder und Jugendlichen.

Wie viele andere Expertinnen und Experten haben auch wir uns mit dem Gesetzesentwurf intensiv auseinandergesetzt.

Wir sind der Auffassung, dass die vier vom Bundesministerium für Gesundheit avisierten Ziele des Gesetzes allesamt fehlgehen werden.

So zielt das Gesetz darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.

Im Einzelnen:

Ziel der Verbesserung des Gesundheitsschutzes

Wir sind der Auffassung, dass die monatlich erlaubten Besitzmengen zu einer Verschlechterung des Gesundheitsschutzes beitragen, denn die Konsumhäufigkeit wird steigen. Unsere Expertinnen und Experten gehen unter Zugrundelegung von 10 % Tetrahydrocannabinol (THC) bei den vom Gesetz vorgesehenen Besitzmengen von 30g bzw. 50g Cannabis (für über 21-Jährige) von sieben bzw. elf möglichen Rauschzuständen pro Tag aus! Im Sinne einer wirksamen Gesundheitsprävention, sind die dafür vorgesehenen Mengen daher viel zu hoch.

BB Bank eG

IBAN: DE93 6609 0800 0000 2624 04

Vereinsregisternummer: 42302

Vereinsgericht: AG Mainz

Weiter sehen wir den Bereich Eigenanbau kritisch. Dort können sich Anbaumengen weit über den vorgenannten Besitzobergrenzen realisieren, da nach dem Gesetzesentwurf hier keine staatliche Kontrolle vorgesehen ist, weder in Bezug auf die Höhe des THC-Gehalts, noch im Hinblick auf Verunreinigungen.

Wir sind daher der Auffassung, dass der hier geplante Eigenanbau der Koalitionsvereinbarung von einer „kontrollierten Abgabe“ völlig zuwiderläuft. Der Eigenabbau sollte weiterhin verboten sein.

Ziel der Stärkung der cannabisbezogenen Aufklärung und Prävention

Grundsätzlich gilt es nicht nur die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, sondern eine Stärkung der Aufklärung und Prävention über alle Rauschgiftarten hinweg herbeizuführen. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln wird daher die grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Präventionsarbeit sein.

Ziel der Eindämmung des illegalen Marktes von Cannabis

Wir sehen voraus, dass die für Anbauvereinigungen vorgegebenen Regularien zu einem nicht unerheblichen Kostenfaktor für die Vereine werden. Die vorzunehmenden Erstinvestitionen in geeignete Immobilien, in den Anlagenbau, in Gebäude-, Brand-, und Emissionsschutz, in Qualitäts- bzw. Wirkstoffgehaltsbestimmung sowie laufende Betriebskosten werden letztlich dazu führen, dass die Produkte dieses legalen Angebots nicht mit dem Schwarzmarktpreis für Cannabis konkurrieren wird. Eine ähnliche Entwicklung sehen wir beim Eigenanbau von Cannabispflanzen. Auch hier muss betrachtet werden, dass der Aufwand der legalen Produzenten in Konkurrenz zu denen steht, die auf dem Schwarzmarkt aktiv sind. Das Geschäftsmodell letzterer beruht darauf, jederzeit und „Just-in-Time“ ein aus Sicht des Konsumenten bekanntes Produkt mit hohen Wirkstoffkonzentrationen liefern zu können.

Hinzu kommt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers bei Besitzmengen bis 25g gerade nicht mehr unterschieden wird, ob das Cannabis auf dem Schwarzmarkt oder auf legalem Weg erworben wurde. Für den Konsumenten spielt es also aus strafrechtlicher Sicht keine Rolle, ob er seinen Konsumbedarf auf dem Schwarzmarkt oder über die erlaubten Bezugsmöglichkeiten deckt, was wir aus generalpräventiver Sicht für einen falschen Weg halten.

So bestehen unserer Auffassung nach aus den vorgenannten Gründen, insbesondere aber aus rein wirtschaftlichen Überlegungen (Schwarzmarkt ist günstiger) heraus, erhebliche Zweifel, dass die Instrumentarien Anbauvereinigung, Eigenanbau sowie der in Rede stehende lizenzierte Verkauf von Cannabis auch nur ansatzweise geeignet sind, den Schwarzmarkt einzudämmen. Wir gehen deshalb vielmehr davon aus, dass die Regelungslage aus dem geplanten Cannabisgesetz zu einer Stärkung der bisherigen Schwarzmarktstrukturen führen wird.



Das Vorhaben ist geeignet zu einem Konjunkturprogramm für den Schwarzmarkt zu werden!

Ziel der Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes

Wir sind der Auffassung, dass mit der Legalisierung von Cannabis aus dem Schwarzmarkt, den Anbauvereinigungen und dem Eigenanbau zusammengenommen, eine noch größere Verfügbarkeit von Cannabis einhergehen wird. Damit verbunden besteht die Gefahr, dass bei einer höheren Verfügbarkeit von Cannabis der Konsum über alle Altersklassen hinweg zunehmen wird, vor allem aber auch bei den unter 18-Jährigen. Dabei ist der Cannabis-Konsum für Jugendliche besonders risikoreich. Das zeigt die Studienlage eindeutig.

So dürfte die öffentliche Diskussion um die Legalisierung und die dabei teils vorgenommene Verharmlosung von Cannabis die Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen, Cannabis zu konsumieren, nur noch weiter herabsetzen. „Wenn der Staat das erlaubt, dann kann es ja nicht so schlimm sein“ – damit drohen unsere Kinder und Jugendliche letztendlich zu den Verlierern der Legalisierung zu werden.

Wir hinterfragen die Darstellung der Legalisierung von Cannabis des Bundesministerium für Gesundheit, Cannabis sei ein Genussmittel, kritisch.

Ein Kinder- und Jugendschutz in den angedachten Konsumverbotszonen oder im Zusammenhang mit den Anbauvereinigungen gelingt unserer Auffassung nach auch nur dann, wenn zur Kontrolle und Durchsetzung dieser Regelungen ausreichend Personal zur Verfügung steht, das Entdeckungsrisiko also hoch ist und festgestellte Verstöße konsequent sanktioniert werden. Wir wissen, wie es um den Personalstand der Polizei bundesweit bestellt ist, die hier gewünschte Kontrollintensität ist damit nicht abzubilden.

Sehr geehrte Damen und Herrn,

wir erlauben uns den Verweis auf die Beschlusslage der Innenministerkonferenz vom 06.12.2023 – 08.12.2023 zu „Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken auf die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden“.

Laut Presseberichterstattung heißt es in dem gemeinsamen Beschluss, dass das Vorhaben „gravierende negative Auswirkungen“ auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, auf den Kinder- und Jugendschutz sowie den Gesundheitsschutz habe. Auch bedeute das Vorhaben „hohe Aufwände für die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden“

Diese Beschlusslage ist aus unserer Sicht ein vernichtendes Urteil für die geplante Legalisierung von Cannabis.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand könnte die zweite und dritte Lesung des geplanten Gesetzes im Bundestag demnächst stattfinden.

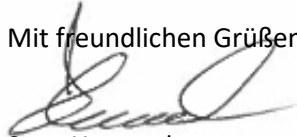
Wir appellieren daher an Ihre gesellschafts- und insbesondere auch an Ihre sicherheitspolitische Verantwortung!

Lehnen Sie dieses Gesetz ab!



Für mögliche Rückfragen oder auch ein generelles Gespräch zur Thematik stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hummel
Stellv. Landesvorsitzender

